

### **TOP 3**

#### **Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Regionalrates am 3. Juli 2014**

#### **Der Regionalrat fasst einstimmig folgenden Beschluss:**

Der Regionalrat genehmigt die vorliegende Niederschrift über die Sitzung des Regionalrates am 3. Juli 2014

Niederschrift  
über die  
Sitzung des Regionalrates  
am 3. Juli 2014  
in Arnsberg

Beginn: 09:30 Uhr  
Ende: 12:40 Uhr  
Anwesende: siehe Anwesenheitsliste (Anlage I)

## Tagesordnung für die Sitzung des Regionalrates am 03.07.2014 in Arnsberg

1. Regularien
2. Regionalplanung
  - a) **Schwerpunktthema:**  
Sachlicher Teilplan „Energie“ des Regionalplans Arnsberg
    3. Änderung des räumlichen Teilabschnitts Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Stadtgebiet Sundern (Darstellung eines Vorbehaltsgebiets für Pumpspeicherkraftwerke – Oberbecken Projekt Sorpeberg-Glinge)
    3. Änderung des räumlichen Teilabschnitts Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) im Gemeindegebiet Finnentrop und im Stadtgebiet Attendorn (Darstellung zweier Vorbehaltsgebiete für Pumpspeicherkraftwerke – Unterbecken Projekt Sorpeberg-Glinge; Oberbecken Biggetalsperre)
      - ErarbeitungsbeschlussVorlage 09/02/14
  - b) 1. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Städte Arnsberg, Meschede und Sundern; Neudarstellungen und Erweiterungen von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN)
    - ErarbeitungsbeschlussVorlage 10/02/14
  - c) 1. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) im Gebiet der Stadt Freudenberg; Erweiterung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
    - Berichte über die Ergebnisse der Prüfaufträge der Einwendungen der Staatskanzlei gem. § 19 Abs. 6 LPIG und Beratung der weiteren Vorgehensweise bzw. BeschlussfassungVorlage des Vorsitzenden
  - d) Vorhabenbezogene Planung eines Ferienparks in der Gemeinde Bestwig
    - mündlicher Sachstandsbericht
3. Gesetzentwurf der Landesregierung zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr
  - Beratung und Stellungnahme des Regionalrates Arnsberg
4. Förderung/Bauprogramme
  - a) Jahresförderprogramm
    - Abwicklung des Programms 2013
    - Beratung des Programms 2014Vorlage 11/02/14

- b) Breitbandförderung
  - Information über den SachstandVorlage 12/02/14
  
- 5. REGIONALE 2013
  - Information über den Stand der Projekte und den Mittelabfluss in die beteiligten KreiseVorlage 13/02/14
  
- 6. a) Bauprogramm 2015 für Maßnahmen des Landesstraßenausbauplanes
  - Beschlussfassung über den regionalen VorschlagVorlage 14/02/14
  
- b) Bundesverkehrswegeplan 2015 – Projektanmeldungen Dritter
  
- 7. Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle – Beteiligungsverfahren
  - InformationVorlage15/02/14
  
- 8. Mitteilungen und Anfragen
  - Nr. 8.1
    - Sachstand Förderperiode 2014 – 2020 bezogen auf den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)
  
  - Nr. 8.2
    - 2. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) im Gebiet der Stadt Olpe;
    - Neudarstellung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN)
    - Bekanntmachung gemäß § 14 Satz 1 LPIG NRW
  
  - Nr. 8.3
    - Siedlungsflächen-Monitoring
  
  - Nr. 8.4
    - Studie „Wasserwirtschaftliche Risiken bei Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten im Einzugsgebiet der Ruhr“ des IWW aus Sept. 2013

zu TOP 1: Der Vorsitzende, **Herr Droege**, eröffnet die voraussichtlich letzte Sitzung des Regionalrates in dieser Zusammensetzung und stellt fest, dass hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Regionalrat beschlussfähig ist.

Er begrüßt die Sitzungsteilnehmer.

In der Sitzung der Strukturkommission wurde beantragt, den TOP „Studie ‚Wasserwirtschaftliche Risiken bei Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten im Einzugsgebiet der Ruhr‘ des IWW aus Sept. 2013“ auf die Tagesordnung der heutigen Regionalratssitzung zu setzen. Hierzu ist die **Mitteilung Nr. 8.4** per E-Mail versandt worden. **Der Vorsitzende** schlägt vor, diese zusammen mit TOP 2 a zu behandeln. Hiergegen werden keine Bedenken erhoben.

Weiterhin bittet **Herr Reuter** um Behandlung des Themas „Projektanmeldungen Dritter zum Bundesverkehrswegeplan 2015“.

Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

Der TOP 6 wird aufgesplittet: Der alte TOP 6 wird zu TOP 6 a. Als TOP 6 b wird eingefügt: „Bundesverkehrswegeplan 2015 – Projektanmeldungen Dritter“. Im Übrigen wird die Tagesordnung unverändert festgestellt.

Zur Mitunterzeichnung der Niederschrift wird das Regionalratsmitglied **Fred Josef Hansen** benannt.

Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

Der Regionalrat genehmigt die vorliegende Niederschrift über die Sitzung des Regionalrates am 19. März 2014.

zu TOP 2 a: **Herr Pendzich** dankt der Bezirksregierung, namentlich Frau Krusat-Barnickel und Herrn Paulsberg, für das sehr transparente, gut begründete und nachvollziehbare Planwerk. Er hebt hervor, dass keine Kommune in ihren Möglichkeiten beschränkt werde, weitere Konzentrationszonen auszuweisen.

**Frau Krusat-Barnickel** weist auf das Beratungsangebot der Verfahrensstelle Wind bei der Bezirksregierung hin, das zur Kompatibilität von Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung für Flächennutzungspläne führen solle. Nach Fassung des Erarbeitungsbeschlusses handele es sich bei dem Planentwurf um Ziele der Raumordnung in Aufstellung, die in der kommunalen Planung in die Abwägung einzubeziehen seien.

**Herr Brunsmeier** dankt der Bezirksregierung für die ausgezeichnete fachliche Grundlage für die weiteren Diskussionen. Er plädiert dafür, die im Planentwurf vorgesehenen annähernd 18.000 ha Flächen für Windenergie (bzw. entsprechende Strommengen) beizubehalten, da bereits diese nicht für die Erreichung der Klimaschutzziele ausreichen.

**Herr Reuter** führt aus, dass das dem Erarbeitungsbeschluss folgende Verfahren der Sammlung von Informationen und Meinungen zu dem Planentwurf diene, um später zu einer sachgerechten Entscheidung zu gelangen, und der Herstellung von Transparenz. Die Einforderung von Flächen für Windenergiebereiche in Höhe von 18.000 ha zur Erreichung des Klimaschutzziels solle nicht als Ziel, sondern als Grundsatz in den Planentwurf aufgenommen werden, wie es die CDU-Fraktion bereits in der Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW vertreten habe und wie es auch von den fünf südwestfälischen Landräten und den kommunalen Spitzenverbänden vertreten werde.

**Herr Melcher** spricht der Bezirksregierung ein Lob für den handwerklich und systematisch gelungenen Planentwurf aus. Er vertritt – entgegen Herrn Pendzich und Herrn Brunsmeier – die Auffassung, die Regelungen des Entwurfs grenzten die Kommunen sehr wohl in ihrer Planungshoheit ein. Es handele sich im Planentwurf um Mindestvorgaben. Er unterstützt die Forderungen von Herrn Reuter, von den restriktiven Vorgaben Abstand zu nehmen.

Als Tischvorlage liegt ein an den Regionalrat gerichtetes Schreiben des Vereins für Umwelt und Naturschutz Schmallenberg e. V. mit der Bitte um Aufnahme in die Beteiligtenliste aus. Nach Auskunft der Bezirksregierung könne dieser Bitte nicht entsprochen werden, da gemäß der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz für diesen Bereich die anerkannten Naturschutzverbände (BUND, LNU, NABU) zu beteiligen seien. Es bliebe jedoch jedem unbenommen, sich innerhalb der öffentlichen Auslegung zu dem Planentwurf zu äußern.

Auf die geplanten Informationsveranstaltungen zum Verfahren für die Kommunen in den Kreisen wird hingewiesen.

Auf der Internetseite der Bezirksregierung wird ein eigenständiger Bereich zum Beteiligungsverfahren eingerichtet. Dort werden weitergehende Informationen abgelegt.

Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

1. Der Regionalrat beschließt nach § 9 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) die Erarbeitung des Regionalplans für die Planungsregion Arnsberg, Sachlicher Teilplan „Energie“ in der Fassung des vorliegenden Entwurfs.
2. Der Regionalrat beschließt nach § 9 Abs. 1 LPIG NRW die Erarbeitung der 3. Änderung des räumlichen Teilabschnitts Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Stadtgebiet Sundern zur zeichnerischen Festlegung eines Pumpspeicherkraftwerkes in der Fassung des vorliegenden Entwurfs.
3. Der Regionalrat beschließt nach § 9 Abs. 1 LPIG NRW die Erarbeitung der 3. Änderung des räumlichen Teilabschnitts Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) im Gemeindegebiet Finnentrop und im Stadtgebiet Attendorn zur zeichnerischen Festlegung von Pumpspeicherkraftwerken in der Fassung des vorliegenden Entwurfs.
4. Die nach § 33 Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) zu beteiligenden Behörden und Stellen ergeben sich aus Anhang 1.
5. Die Frist, innerhalb der die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) Anregungen zu den Planentwürfen und zum Umweltbericht vorbringen können, wird auf 4 Monate festgelegt.
6. Die Frist für die öffentliche Auslegung wird auf 4 Monate festgesetzt. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, während dieser Auslegungsfrist zu den Planentwürfen einschließlich der Begründung der Planerarbeitung (Teil A) und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Mitteilung Nr. 8.4 wird erläutert. Nach einer kurzen Diskussion wird seitens **der Bezirksregierung** festgestellt, es sei erforderlich, eine rechtssichere Regelung zum Thema Fracking im Regionalplan zu erhalten.

zu TOP 2 b: Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

1. Der Regionalrat beauftragt die Bezirksregierung, die 1. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Städte Arnsberg, Meschede und Sundern entsprechend den Anlagen 1a – h und 2a und b zu erarbeiten.
2. Im Änderungsverfahren werden die in der Anlage 5 aufgeführten Behörden und Stellen beteiligt.
3. Die Frist, innerhalb der Stellungnahmen abgegeben werden können, wird auf zwei Monate festgesetzt.
4. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, innerhalb von einem Monat nach Beginn der Auslegung zu dieser Änderung des Regionalplanes Stellung zu nehmen.

zu TOP 2 c: **Der Vorsitzende** führt in den Sachverhalt ein.

Als Anlage II ist das Schreiben des Vorsitzenden vom 18.06.2014 mit seinem Beschlussvorschlag angefügt. Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 01.07.2014 zu diesem ist der Anlage III zu entnehmen.

**Herr Dr. Epping** erklärt insbesondere, dass das Bestehen eines Gewerbeflächenbedarfs in Freudenberg nicht in Zweifel gezogen werde, auch werde der gewählte Standort nicht von vornherein ausgeschlossen, jedoch würden an die Inanspruchnahme von Wald gemäß dem geltenden Landesentwicklungsplan strenge Anforderungen gestellt. Die Rechtsprüfung regionalplanerischer Entscheidungen solle deren Rechtssicherheit gewährleisten.

**Herr Schneider** hält für die **SPD-Fraktion** fest, den Lösungsansatz der Bezirksregierung, einen erneuten Aufstellungsbeschluss vorzusehen und auf den Klageweg zu verzichten, wählen zu wollen.

**Herr Reuter** stellt fest, es bestehe nach den vorliegenden Gutachten Klagebefugnis für die Regionalräte in NRW gegen Entscheidungen der Landesplanungsbehörde. Entscheidungen müssten, wenn sie aus der Sicht der Landesplanungsbehörde erfolgreich sein sollten, rechtlich überzeugend sein und nicht von tagespolitischen oder sonstigen opportunistischen Überlegungen getragen sein.

Die Rechtsauffassung der Staatskanzlei sei mindestens mit Erfolgsaussichten angreifbar (Begründung für Waldinanspruchnahme, behauptete Abwägungsfehler bei den Alternativenprüfungen und angebliche Mängel des Umweltberichtes). Der Versuch der Staatskanzlei, Umweltbelangen einen solchen Stellenwert beizumessen, dass sie stets anderen landesplanerischen Zielen (hier Gewerbeansiedlung) vorweg ohne Abwägung vorgehen sollten, sei fachlich und rechtlich nicht zu halten. Er verweist auf die Gutachten. Diese Feststellung müsse angesichts der Aufmerksamkeit für dieses Verfahren bei den kommunalen Vertretern und den Wirtschaftsförderern in Südwestfalen verdeutlicht werden. Er erläutert den Antrag der CDU-Fraktion.

**Herr Dr. Epping** betont, dass Rechtsgründe zur Entscheidung der Staatskanzlei geführt hätten.

**Herr Pendzich** plädiert dafür, zunächst keinen Beschluss über eine Klage zu fassen, sondern Planungsrecht für die Gemeinde zu schaffen. Der Regionalrat sei nicht für die Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen da. Er bezweifelt die Klagebefugnis des Regionalrates.

**Herr Hansen** spricht sich gegen eine Klageerhebung aus.

**Der Vorsitzende** ist der Auffassung, dass die Frage, ob der Regionalrat Rechte in Anspruch nehmen dürfe, die er ggf. auf dem Verwaltungsgerichtsweg durchzusetzen hätte, aufgrund der vorliegenden Gutachten als positiv erledigt betrachtet werden könne.

**Frau Krusat-Barnickel** erläutert den Wiedereinstig in das Verfahren durch erneuten Aufstellungsbeschluss. Hierfür würden die vorliegenden Unterlagen, die Gegenstand der Erörterungen gewesen seien, klarer zusammengestellt und dem Regionalrat würde eine erneute Abwägung vorgelegt.

**Herr Reuter** ändert den vorgelegten Änderungsantrag der CDU-Fraktion unter Ziffer 2 wie folgt: „Der Regionalrat bittet den neuen Regionalratsvorsitzenden und den Ältestenrat, die Sitzungstermine in 2014 so zu terminieren, dass vor Auslaufen der einjährigen Rechtsmittelfrist eine Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens möglich ist.“

Der Regionalrat fasst **bei zwei Nein-Stimmen mehrheitlich** folgenden **Beschluss**:

1. Die Bezirksregierung wird beauftragt, unverzüglich erneut in dieses Verfahren mit dem Ziel eines erneuten Aufstellungsbeschlusses einzutreten.
2. Der Regionalrat bittet, die Terminierung der Sitzungsfolge des sich neu konstituierenden Regionalrates so vorzusehen, dass dieser zur Wahrung und Beachtung der Rechtsmittelfrist rechtzeitig entscheiden kann, ob im Lichte des bis dahin geführten Verfahrens von der Klagemöglichkeit fristgerecht Gebrauch gemacht wird, ggf. auch unter Einbeziehung der Möglichkeit, eine Sondersitzung des Regionalrates einzuberufen.

zu TOP 2 d: **Die Bezirksregierung** informiert, seit Ende Januar liege ein förmlicher Antrag des potenziellen Vorhabenträgers vor. Das Schreiben des Vorhabenträgers mit Argumenten zur Klärung der Kompatibilität des Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sei erst Ende April bei der Bezirksregierung eingegangen. Das Scoping-Verfahren sei eingeleitet.

zu TOP 3: **Der Vorsitzende** erläutert den Sachstand. Er verweist auf seine per E-Mail versandte Stellungnahme vom 16.06.2014 (s. Anlage IV).

**Herr Hansen** erklärt, die Entwicklung des Bedürfnisses einer solchen Region, sich im Wesentlichen selbst zu verwalten und bestimmen zu wollen, erkenne er an, fordere aber für die Regionalräte entsprechende Kompetenzzuwächse.

Es wird u. a. andiskutiert, ob die Entwicklungen nicht auf eine neue Kommunalreform hindeuteten bzw. ob und ggf. inwiefern eine solche nicht anstelle der jetzigen Überlegungen angedacht werden müsse. **Herr Reuter** hält die angedachte neue Verwaltungsebene für überflüssig, da eine Metropolregion durch – bereits heute anderswo übliche – interkommunale Zusammenarbeit verwirklicht werden könnte.

Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:  
Der Regionalrat nimmt die Information zur Kenntnis.



zu TOP 4 a: Es werden Rückfragen geklärt.

Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

Der Regionalrat nimmt die Abwicklung des Jahresförderprogramms 2013 zur Kenntnis und berät das Jahresförderprogramm 2014.

zu TOP 4 b: **Herr Dr. Drathen** bemerkt zu der Erläuterung in der Anlage zur Vorlage, dass dem Geschäftsführer der TKG Südwestfalen keine Tatsachen bekannt seien, die die Erläuterung rechtfertigen würde, dass die TKG daran Schuld sei, dass keine Anträge mehr gestellt worden seien. Die TKG sei subsidiär tätig. **Herr Pletziger** bestätigt diese Aussagen und erläutert den Hintergrund.

Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

Der Regionalrat nimmt die Information zur Kenntnis.

zu TOP 5: Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

Der Regionalrat nimmt die Information zur Kenntnis.

zu TOP 6 a: Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

Der Regionalrat beschließt, die L 776 Ortsumgehung Bad Fredeburg für die Aufnahme in das Bauprogramm 2015 vorbehaltlich der Erlangung vollziehbarer Baurechts in 2014 vorzuschlagen.

zu TOP 6 b: **Herr Reuter** erklärt, die aufgrund demokratischer Legitimation zustande gekommenen Projektvorschläge Dritter – hier: B 229 Ortsumgehungen Arnsberg/Müschede und Sundern/Hachen sowie B 54 Krombacher Höhe (A 4) bis Olpe-Neuenwald (B 55/K 18) – müssten in das Bewertungsverfahren für den Bundesverkehrswegeplan 2015 eingestellt werden, um zeitgleiche Beurteilungen für Projekte zu erhalten.

Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

Der Regionalrat bittet den Vorsitzenden des Regionalrates, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie den südwestfälischen Bundestagsabgeordneten nochmals den Beschluss des Regionalrates vom 19.03.2014 zukommen zu lassen.

zu TOP 7: Zu dem TOP liegt ein **Antrag der CDU-Fraktion** vom 29.06.2014 zur Beschlussergänzung aus (s. Anlage V), der vorab per E-Mail versandt wurde.

**Herr Reuter** erläutert den Hintergrund.

Der Antrag wird kontrovers diskutiert. **Herr Reuter** ändert im Anschluss den ergänzenden Beschlussvorschlag. **Die Bezirksregierung** sagt zu, den ggf. abweichend zur Vorlage gefassten Beschluss zusammen mit der Stellungnahme der Bezirksregierung an das Umweltministerium NRW weiterzuleiten.

Der Regionalrat fasst **zu 1. einstimmig** und **zu 2. mehrheitlich bei 9 Ja-Stimmen zu 6 Nein-Stimmen** folgenden **Beschluss**:

1. Der Regionalrat nimmt die Information zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat bezweifelt, dass die Zuweisung der ÖRE zu Regionen in allen Fällen die sinnvollste Entsorgungsmöglichkeit bietet. Die Bezirksregierung hat in ihrer Stellungnahme (S. 3) unter dem ersten Spiegelstrich auf ökologisch begründete Ausnahmen hingewiesen. Hier müssen nach Auffassung des Regionalrates auch ökonomische Gründe mit aufgeführt werden.

**Ökonomische Gesichtspunkte sollten ein weiteres Ausnahmekriterium sein. Weiterhin sollten in begründeten Fällen auch Entsorgungswege außerhalb von NRW möglich sein. In den Randbereichen des Landes kann eine Entsorgung der Siedlungsabfälle außerhalb von NRW ortsnäher, aufgrund besserer Anlagentechnik ökologischer und darüber hinaus auch ökonomischer sein.**

**Der Regionalrat stellt weiterhin fest:**

**Durch die Vorgaben im neuen AWP werden die vorhandenen Verbrennungsüberkapazitäten bei den MVA's nicht beseitigt. Vielmehr werden sie durch die flächendeckende Erfassung der biogenen Abfälle weiter zunehmen.**

Die hohen Zielwerte bei der getrennten Erfassung der biogenen Abfälle sollten nicht festgeschrieben werden. Zu Recht wird in der Stellungnahme der Bezirksregierung auf den sehr hohen, landesweiten Zielwert von 150 kg/E\*a hingewiesen.

Diese Erfassungsquote kann aus langjähriger Beobachtung der Praxis in SWF nicht erreicht werden. Setzt man diese hohen Zielwerte fest, so besteht die Gefahr, dass ähnlich wie vor ca. 10 Jahren bei den Verbrennungsanlagen und vor 20 Jahren bei den Deponien Überkapazitäten bei den Behandlungsanlagen entstehen, welche dann wiederum durch den Gebührenzahler finanziert werden müssen.

zu TOP 8:

Es sind neben der bereits o. a. **Mitteilung Nr. 8.4** die **Mitteilungen Nr. 8.1** „Sachstand Förderperiode 2014 – 2020 bezogen auf den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)“, **Nr. 8.2** „2. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) im Gebiet der Stadt Olpe; Neudarstellung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) - Bekanntmachung gemäß § 14 Satz 1 LPIG NRW“ und **Nr. 8.3** „Siedlungsflächen-Monitoring“ versandt worden.

**Herr Hemme** bittet darum, dass sich der neu konstituierte Regionalrat beispielsweise in der Planungskommission inhaltlich mit dem Thema der Mitteilung Nr. 8.3 befassen möge.

**Die Bezirksregierung** informiert zu den Entwicklungen seit dem Energiedialog zur **Wasserkraft** am 05.03.2014 und zur möglichen Beteiligung an der Klimaexpo 2022.

**Der Vorsitzende** informiert, dass Herr Brunsmeier als einer von zwei Vertretern der Umweltverbände in die „**Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe**“ berufen worden sei, die sich auf Bundesebene mit der Vorbereitung des Standortauswahlverfahrens für eine **Atomendlagerstätte** befasse.

Er weist auf die vorgesehene **Verabschiedung** der **ausscheidenden Mitglieder des Regionalrates** in der konstituierenden Sitzung des Regionalrates am 18.09.2014 hin.

**Der Vorsitzende** wünscht erholsame Ferientage und ein gesundes Wiedersehen und beendet die Sitzung um 12:40 Uhr.

.....  
Droege, Vorsitzender

.....  
Hansen, Ratsmitglied

.....  
Launhard, Schriftführerin

# ANLAGEN

**Anwesenheitsliste**

für die Sitzung des  
**Regionalrates**  
 am 3. Juli 2014  
 in Arnsberg

Beginn: 09:30 Uhr  
 Ende: 12:40 Uhr

**Stimmberechtigte Mitglieder**

Name	anwesend
Abel, Roland	x
Banschkus, Bernd	x
Becker, Horst	x
Dahlhoff, Jürgen	x
Droege, Hermann-Josef (V)	x
Ewald, Wolfgang	x
Hansen, Fred Josef	x
Hoffmann, Axel	x
Kramer, Rolf	x
Niermann, Guido	x
Pendzich, Michael	x
Reuter, Elmar	x
Schneider, Hans-Walter	x
Schulte, Ludwig	x
Zeppenfeld, Friedhelm	x

**Beratende Mitglieder**

Name	anwesend
Arenz, André	
Brase, Willi	
Brunsmeyer, Klaus	x
Haardt, Ottmar	
Hemme, Fritz	x
Molkentin-Syring, Monika	
Müller, Martina	x
Niemand, Meinolf	
Römer, Wolfgang	x
von Buchwald, Werner	x
Hochsauerlandkreis	x
Märkischer Kreis	x
Kreis Olpe	x
Kreis Siegen-Wittgenstein	
Kreis Soest	x

V = Regionalratsvorsitzender

**Kommissionsmitglieder, die nicht dem Regionalrat angehören**

Goesmann, Gritta
Kirmizikan, Katja

**Gäste**

Epping, Dr. Christoph Staatskanzlei NRW

**Bezirksregierung Arnsberg**

<b>Name</b>	<b>anwesend</b>
Bollermann, Dr. Gerd Regierungspräsident	
Milk, Volker Regierungsvizepräsident	<b>x</b>
Kirchner, Michael Abteilungsleiter	
Aßhoff, Ferdinand Abteilungsleiter/Regionalplaner	
Blasberg-Bense, Susanne Abteilungsleiter	
Müller, Bernd Abteilungsleiter	<b>x</b>
Wagner, Friedrich-Wilhelm Abteilungsleiter	
Kopietz, Sebastian Persönlicher Referent	<b>x</b>
Söbbeler, Christoph Pressereferent	<b>x</b>
Löser, Wolfgang Dezernat 25	<b>x</b>
Böllhoff, Friedrich Dezernat 31	<b>x</b>
Krusat-Barnickel, Bettina Dezernat 32	<b>x</b>
Paulsberg, Sebastian Dezernat 32	<b>x</b>
Wegmann, Dietrich Dezernat 32	<b>x</b>
Pletziger, Andreas Dezernat 33	<b>x</b>
Willecke, Reiner Dezernat 35	<b>x</b>
Evers, Rüdiger Dezernat 52	<b>x</b>
Mennekes, Andreas Dezernat 65	<b>x</b>
Storm, Jürgen Geschäftsstelle	<b>x</b>
Launhard, Karen Geschäftsstelle	<b>x</b>
Duffe, Birgit Geschäftsstelle	<b>x</b>



Regionalrat c/o Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Datum: 18. Juni 2014  
Seite 1 von 3

Mitglieder des  
Regionalrates Arnsberg  
nachrichtlich  
Herrn Regierungspräsidenten  
Dr. Gerd Bollermann  
Seibertzstr. 1  
59821 Arnsberg

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Droege

Telefon: 02931/82-2341  
Fax: 02931/82-46177

Seibertzstraße 1  
59821 Arnsberg

## Änderung des Regionalplanes / „GIB Freudenberg“

### Beschlussvorlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

jeweils zeitgerecht hatte ich Sie durch Überlassung der entsprechenden Anschreiben darüber informiert, dass ich die Beratungsinhalte und Beschlüsse des Regionalrates in o.a. Thematik an die Landesplanungsbehörde / Herrn Landesplaner Dr. Epping übermittelt habe.

Auch das im Auftrag des Regionalrates beauftragte Rechtsgutachten, das Herr Prof. Dr. Beckmann, Münster, erstattet hat, wurde zeitnah an die Landesplanungsbehörde übermittelt.

Ergänzend habe ich nach Mitteilung des letzten Beschlusses des Regionalrates an die Landesplanungsbehörde noch einmal fernmündlich Herrn Dr. Epping explizit auf unsere Forderung verwiesen, die Negativentscheidung bzgl. der Freudenberger Flächenplanung zurückzunehmen; andernfalls behalte sich der Regionalrat ausdrücklich rechtliche Schritte vor, über die dann in der nächsten Sitzung am 3. Juli 2014 entschieden werden sollte.

Herr Dr. Epping hat unmissverständlich erklärt, dass selbst im Lichte des Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Beckmann die Rücknahme der Negativentscheidung aus Sicht der Landesplanungsbehörde nicht in Betracht komme.

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
08.30 – 12.00 Uhr  
und 13.30 – 16.00 Uhr  
Freitags von  
08:30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düs-  
seldorf bei der Landesbank  
Hessen-Thüringen:  
4008017  
BLZ 30050000  
IBAN: DE27 3005 0000 0004  
0080 17  
BIC: WELADED  
Umsatzsteuer ID:  
DE123878675





Im Auftrag der Bezirksregierung Arnsberg / der Bezirksplanungsbehörde wurde Herr Prof. Dr. Alexander Schink, Bonn, ergänzend mit der Begutachtung der Frage beauftragt, ob evtl. unter der Voraussetzung weitestgehender Rechtssicherheit der „Wiedereinstieg“ in das Freudenberger Verfahren ernsthaft in Betracht zu ziehen sei und ggf. in welcher Verfahrensphase. Diese rechtsgutachterliche Prüfung resultierte einerseits aus einer entsprechenden Fragestellung im Rahmen unserer letzten Beschlussfassung, andererseits aus einer von Landesplaner Dr. Epping andiskutierten Möglichkeit im Zuge des letzten Gedankenaustauschs in der Staatskanzlei unter Beteiligung von Bezirksregierung, Stadt Freudenberg und meiner Person als Vertreter des Regionalrates.

Inhalt und Ergebnis dieses Gutachtens sind mir bisher nicht bekannt.

Ich gehe nach wie vor davon aus, dass mangels entsprechender Rechtsgrundlage im Landesplanungsgesetz ein solcher Wiedereinstieg ins Verfahren mit dem formulierten Rechtssicherheitserfordernis kaum darstellbar ist. Zu dieser Frage wäre entsprechender ergänzender Vortrag der Bezirksregierung / der Bezirksplanungsbehörde zwecks Vorbereitung in der Planungskommission bzw. zur Beschlussfassung im Regionalrat erforderlich.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Diskussionen und insbesondere der letzten Beschlussfassung des Regionalrates sowie unter Berücksichtigung des Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Beckmann unterbreite ich als Vorsitzender folgenden

#### **Beschlussvorschlag:**

#### **Die Planungskommission empfiehlt / der Regionalrat beschließt:**

1.

**Der Regionalrat beauftragt den Vorsitzenden, Rechtsanwalt Prof. Dr. Beckmann, Münster, entsprechend den Ergebnissen des erstatteten Rechtsgutachtens geeignete juristische Schritte einzuleiten, um die Negativentscheidung der Landesplanungsbehörde gegen die von der Stadt Freudenberg beantragte Neuausweisung eines GIB „Wilhelmshöhe Ost“ durch die Landesplanungsbehörde verwaltungsgerichtlich aufheben zu lassen.**





2.

**Von der Einleitung verwaltungsgerichtlicher Schritte innerhalb der einjährigen Rechtsmittelfrist kann nur abgesehen werden, wenn in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde ein plausibler, rechtssicherer und im Interesse der Stadt Freudenberg liegender „Wiedereinstieg“ ins Verfahren zielführend möglich ist. In diesem Fall müsste das Regionalplanänderungsverfahren innerhalb Jahresfrist abgeschlossen werden und die öffentliche Bekanntmachung erfolgen, damit Rechtskraft eintreten kann.**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hermann-Josef Droege', is written over the printed name below.

Hermann-Josef Droege  
(Regionalratsvorsitzender)

### **Beschlussvorschlag (lt. Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 01.07.2014):**

1. unverändert:  
Der Regionalrat beauftragt den Vorsitzenden, Rechtsanwalt Prof. Dr. Beckmann, Münster, entsprechend den Ergebnissen des erstatteten Rechtsgutachtens geeignete juristische Schritte einzuleiten, um die Negativentscheidung der Landesplanungsbehörde gegen die von der Stadt Freudenberg beantragte Neuausweisung eines GIB „Wilhelmshöhe-Ost“ durch die Landesplanungsbehörde verwaltungsgerichtlich aufheben zu lassen.
2. Von der Einleitung verwaltungsgerichtlicher Schritte innerhalb der einjährigen Rechtsmittelfrist wird nur abgesehen, wenn ein Regionalplanänderungsverfahren innerhalb Jahresfrist abgeschlossen und die öffentliche Bekanntmachung erfolgt und damit Rechtskraft eingetreten ist.

Regionalrat Arnsberg  
Der Vorsitzende



Regionalrat c/o Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Datum: <sup>16</sup> Juni 2014  
Seite 1 von 4

Minister für  
Inneres und Kommunales  
des Landes NRW  
Herrn Ralf Jäger  
Haroldstraße 5  
40213 Düsseldorf

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Droege

Telefon: 02931/82-2341  
Fax: 02931/82-46177

Seibertzstraße 1  
59821 Arnsberg

## Gesetzentwurf der Landesregierung für das Gesetz zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr

Erlass vom 2. April 2014 -31-43.02.04/01-2-1083/14-

Meine Zwischennachricht vom 5. Mai 2014

Anlage: Resolution des Regionalrates Arnsberg vom 4. Juli 2013

Sehr geehrter Herr Minister Jäger,

mit Pressemitteilung vom 1. April 2014 haben Sie den Entwurf der Landesregierung NRW eines Gesetzes zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr vorgestellt und mitgeteilt, dass dieser Entwurf eine mit breiter Mehrheit der Verbandsversammlung des RVR im Jahr 2013 beschlossene Resolution aufgreift.

Die Fraktionen des Regionalrates Arnsberg sowie die im Regionalrat vertretenen Einzelvertreter bedanken sich für die frühzeitige Möglichkeit, noch vor dem gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsverfahren eine Stellungnahme zu dem o.a. Gesetzentwurf abgeben zu können.

Daher wird ergänzend zu der diesbezüglichen Resolution des Regionalrates Arnsberg vom 4. Juli 2013, die als Anlage beigefügt ist, erneut auf folgende Punkte hingewiesen:

I.

Grundsätzlich bestehen auch weiterhin keine Bedenken dagegen, die interkommunale Zusammenarbeit und die Kooperation zwischen den Kommunen im Ruhrgebiet zu verbessern. Vielleicht ist es gerade durch die deutlich werdenden Folgen des demografischen Wandels auch an der Zeit, diese Fragen zu stellen. Diese Fragen betreffen aber alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen, daher gehören sie landesweit gestellt. Aus diesem Grund fordert der Regionalrat Arnsberg eine auf das ganze Land bezogene Diskussion dieser Fragen.

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
08.30 – 12.00 Uhr  
und 13.30 – 16.00 Uhr  
Freitags von  
08:30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düs-  
seldorf bei der Landesbank  
Hessen-Thüringen:  
4008017  
BLZ 30050000  
IBAN: DE27 3005 0000 0004  
0080 17  
BIC: WELADED  
Umsatzsteuer ID:  
DE123878675





Unverständnis herrscht allerdings nach wie vor darüber, dass hier eine Region bevorzugt werden soll und damit ein Widerspruch zu dem nordrhein-westfälischen Verfassungsauftrag der Schaffung gleichmäßiger Lebens- und Entwicklungsverhältnisse in allen Landesteilen herzustellen, entsteht. Denn es ist erklärtes Ziel der Gesetzesnovelle, „die Stärken dieser Region durch einen gestärkten Ruhrgebietsverband zukunftsgerecht“ herauszubilden. Je nach Ausgestaltung dieser eingeleiteten Bevorzugung einer Region wird dies insbesondere und am deutlichsten in den direkt angrenzenden Kommunen zu Nachteilen führen, da sie nicht von den positiven Effekten, die von der Neudefinition des RVR ausgehen sollen, partizipieren.

Zum Beispiel haben auch die Kommunen in Südwestfalen ein großes Interesse an der Förderung und Vernetzung ihrer Europaarbeit. Es ist daher nicht nachvollziehbar und vom Regionalrat Arnsberg den hiesigen Kommunen gegenüber auch nicht vermittelbar, warum das Land nur den Mitgliedskörperschaften des RVR die Möglichkeit eröffnet, Informations-, Moderations- und Beratungsleistungen bei einer „starken administrativen und politischen Klammer“ abrufen zu können.

## II.

Die Einführung der Direktwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des RVR lehnt der Regionalrat Arnsberg ab. Sie entbehrt jeglicher Notwendigkeit.

Die Direktwahl, der Wegfall des Austrittsrechts sowie die Erweiterung der Kompetenzen (siehe obiges Beispiel) sind langfristig geeignet, das bisherige Gefüge in Nordrhein-Westfalen aus dem Gleichgewicht zu bringen. Sie sind nach der Gesetzesbegründung darauf angelegt, „ein hohes Maß an Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit dem RVR“ auf eine sich bildende aber lediglich durch Verwaltungsgrenzen bestimmte „Metropole Ruhr als einem gemeinsamen und verbindenden Lebensraum“ von Wesel bis Hagen umzulenken und zu verengen.

Es kann im Sinne einer ausgewogenen Landesentwicklung nicht gewünscht sein, eine Sonderzone zu etablieren und per Gesetz auf Dauer festzuschreiben. Im Gegenteil, nur die Förderung eines Austausches jeweiliger regionaler Qualitäten führt in der Summe zu einer Steigerung der Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen.



Die Direktwahl der Verbandsversammlung mit künftig 91 Mitgliedern und dem daraus resultierenden Selbstverständnis und Vertretungsanspruch sowohl gegenüber der Landesregierung als auch gegenüber allen anderen Regionen kann von den Regionalräten in Nordrhein-Westfalen nicht hingenommen werden.

Ansonsten ist es unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes dann nur konsequent, aber auch notwendig, die anderen Regionalräte ebenso direkt wählen zu lassen, um diese nicht auf der Stufe der regionalen Planungsträger und als Instanzen, die per Priorisierung über den landesweiten Einsatz begrenzter öffentlicher Mittel entscheiden, einem politisch übermächtigen Gremium gegenüberzustellen.

Der Regionalrat Arnsberg sieht sich in dieser ablehnenden Haltung im Schulterschluss mit den Regionalräten Düsseldorf und Münster und erwartet zudem konkrete Lösungsvorschläge, wie ein Auseinanderdriften der Entwicklung der Regionen verhindert wird.

### III.

Die Neuschaffung des Kommunalrats nebst Geschäftsstelle, die Vergrößerung der Verbandsversammlung von derzeit 71 auf 91 Mitglieder, der Wegfall der gesetzlichen Begrenzung der Ausschüsse und der Bereichsleiter (künftig Beigeordnete) sowie die umfangreiche Übertragung von neuen Aufgaben und Kompetenzen wird nicht ohne Kosten, wie es unter „D“ des Vorblatts des Gesetzentwurfs dargestellt ist, zu realisieren sein. Der Regionalrat Arnsberg sieht diese Entwicklung mit Sorge, da auch nach der Begründung des Gesetzentwurfs „die Übertragung auch einen Verband erfordert, der über eine entsprechende Struktur und Organisation verfügt, um diese übertragenen Aufgaben zu meistern“.

Es handelt sich hierbei um innere Angelegenheiten des RVR. Gleichwohl legt der Regionalrat Arnsberg Wert auf die Feststellung, dass dann die Finanzierung verbandsintern gewährleistet wird und nicht zu Belastungen von nicht zum RVR gehörenden Gebietskörperschaften oder zur Kürzung der Landesmittel für die Regionalräte führt.

Ebenso kann eine Steigerung der allgemeinen Landesausgaben auf Grund der o.a. Gesetzesnovelle nicht im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung liegen.





Eine Durchschrift dieses Schreibens haben mit gleicher Post erhalten:

Seite 4 von 4

- die Staatskanzlei NRW als Landesplanungsbehörde (Ref. III B 2)
- der Chef der Staatskanzlei, Herr Staatssekretär Lersch-Mense
- die Vorsitzenden der im Landtag NRW vertretenen Fraktionen
- der Vorsitzende des Innenausschusses des Landtags NRW, Herr Daniel Sieveke

Mit freundlichen Grüßen

Hermann-Josef Droege  
Regionalratsvorsitzender

## **Regionalrat Arnsberg**

### **Resolution zu der geplanten Änderung des RVR-Gesetzes**

Der Regionalrat Arnsberg begrüßt grundsätzlich Ansätze zur Stärkung der Regionen in Nordrhein-Westfalen.

Der Regionalrat Arnsberg lehnt hingegen die Heraushebung und Besserstellung nur einer Region ab, da dies zwangsläufig zu einem Ungleichgewicht führen würde und dem nordrhein-westfälischen Verfassungsauftrag der Schaffung gleichmäßiger Lebens- und Entwicklungsverhältnisse in allen Landesteilen widerspräche.

Unsere Forderungen, abgeleitet aus dem Beschluss der Verbandsversammlung des RVR:

- Keine Verlagerung staatlicher Aufgaben auf den RVR nebst eigener Institution in Brüssel
- Kein Wegfall des Austrittsrechts (§ 3 RVR-G) aus dem Verband, weil anderenfalls eine Zwangsmitgliedschaft für die Kommunen entstünde
- Kein Wegfall des Evaluierungsauftrags (§ 24 RVR-G), weil insbesondere die Option für eine Rückübertragung der Zuständigkeit der Verbandsversammlung für die Aufstellung des Regionalplans auf die Bezirksregierungen aufrecht erhalten bleiben muss, da sich die Zuständigkeitsübertragung vor dem Hintergrund der bisherigen Ergebnisse der Regionalplanung nicht bewährt hat
- Keine Änderung des Rechtsstatus des RVR durch Finanzierung aus dem GFG, durch die Direktwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung (Direktwahl der/des Regionaldirektorin/-direktors wird derzeit abgelehnt) und durch freie kommunalwirtschaftliche Tätigkeit
- Ganzheitliche Diskussion über die künftige Aufgabenverteilung und Finanzierung aller Regionen in NRW

Die Folgen aus dem Beschluss der Verbandsversammlung stellen sich uns wie folgt dar:

- Die angestrebte Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten wird zusätzliche Finanz- und Personalbedarfe erfordern
- Mit dem Wegfall des Austrittsrechts und des Evaluierungsauftrags würde eine zusätzliche staatliche Ebene mit einzigartiger kommunalverfassungsrechtlicher Grundlage innerhalb des Landes dauerhaft etabliert. Dies steht im Widerspruch zu allen Bemühungen um eine Verschlankung und Vereinfachung der bestehenden Verwaltungsstrukturen
- Die Verteilung bzw. die Priorisierung von Fördermitteln würde durch das Gewicht des RVR zu Lasten der anderen Regionen gehen – dies kann vor dem

Hintergrund der vielfältigen Herausforderungen in ganz NRW von der Landesregierung nicht gewollt sein

- Die bewährte Bündelungsfunktion der Bezirksregierungen würde durch die Übertragung von Aufgaben geschwächt und durch ein bisher nicht erprobtes, neuartiges kommunal-staatliches Mischsystem ersetzt

Weitere Folgen:

Neben den politischen Folgen der Resolution der Verbandsversammlung des RVR stehen eine Reihe ungelöster Rechts- und Verfassungsrechtsfragen. Die angestrebte Novellierung des RVR-G löst notwendigerweise eine Vielzahl weiterer Gesetzesänderungen aus.

Auf Grund dieser für uns absehbaren Folgen, die unsere politische Verantwortung für das Regionalratsgebiet tangieren werden, wenden wir uns gegen die in dieser Form beabsichtigte Änderung des RVR-G.



## Antrag der CDU-Fraktion

zu TOP 7 RR 03.07.2014  
Abfallwirtschaftsplan NRW ....

Wir beantragen den BV in der Vorlage 15/02/14 wie folgt zu ergänzen:

Der Regionalrat bezweifelt, dass die Zuweisung der ÖRE zu Regionen in allen Fällen die sinnvollste Entsorgungsmöglichkeit bietet. Die Bezirksregierung hat in ihrer Stellungnahme (S. 3) unter dem ersten Spiegelstrich auf ökologisch begründete Ausnahmen hingewiesen. Hier müssen nach Auffassung des Regionalrates auch ökonomische Gründe mit aufgeführt werden.

Wir beantragen, die Stellungnahme der Bezirksregierung in diesem Punkt zu ergänzen. Ökonomische Gesichtspunkte sollten ein weiteres Ausnahmekriterium sein. Weiterhin sollten in begründeten Fällen auch Entsorgungswege außerhalb von NRW möglich sein. In den Randbereichen des Landes kann eine Entsorgung der Siedlungsabfälle außerhalb von NRW ortsnäher, aufgrund besserer Anlagentechnik ökologischer und darüber hinaus auch ökonomischer sein.

Der Regionalrat stellt weiterhin fest:

Durch die Planwirtschaft im neuen AWP werden die vorhandenen Verbrennungsüberkapazitäten bei den MVA's nicht beseitigt. Vielmehr werden Sie durch die flächendeckende Erfassung der biogenen Abfälle weiter zunehmen.

Die hohen Zielwerte bei der getrennten Erfassung der biogenen Abfälle sollten nicht festgeschrieben werden. Zu Recht wird in der Stellungnahme der Bezirksregierung auf den sehr hohen, landesweiten Zielwert von 150 kg/E\*a hingewiesen.

Diese Erfassungsquote kann aus langjähriger Beobachtung der Praxis in SWF nicht erreicht werden. Setzt man diese hohen Zielwerte fest, so besteht die Gefahr, dass ähnlich wie vor ca. 10 Jahren bei den Verbrennungsanlagen und vor 20 Jahren bei den Deponien Überkapazitäten bei den Behandlungsanlagen entstehen, welche dann wiederum durch den Gebührenzahler finanziert werden müssen.